

Satzung Sängerbund-Kurhessen

Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Sängerbund-Kurhessen“ (SBK) vereinigt Männer-, Frauen-, Gemischte-, Jugend- und Kinderchöre sowie Instrumental-, Laienspiel- und Tanzgruppen, die einem Mitgliedschor angeschlossen sind.
2. Der Sitz des SBK ist Marburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen oder ethnischen Richtung.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO, insbesondere die Pflege des Chorgesanges.

1. Der SBK nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber HSB und DCV wahr.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch:
 - Seminare für alte und neue Chorliteratur,
 - Seminare für Stimmbildung,
 - Chormanagement
 - Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendchören,
 - Organisation und Durchführung von öffentlichen Chorkonzerten und Wettbewerben etc.
 - Beteiligung an Veranstaltungen des Hessischen Sängerbundes und dem Deutschen Chorverband.
3. Der SBK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
4. Der SBK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SBK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des „Sängerbundes Kurhessen“ sowie mit Aufgaben zur Förderung des "Sängerbundes Kurhessen“ betraute Mitglieder haben gegenüber dem SBK einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des SBK, der steuerlich zulässigen Höchstgrenze und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des SBK. Eine Ehrenamtspauschale gem. EStG kann geleistet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen, wie Gelder etc. erhalten. Bei Nachweis können gemeinnützigen Körperschaften nach § 58 AO Zuwendungen gewährt werden

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des „Sängerbundes-Kurhessen“ sind alle unter § 1 der Satzung genannten Vereine und deren angeschlossene Gruppen, die die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem SBK wahrnehmen.
2. Über die Aufnahme eines Vereins entscheidet der Vorstand des SBK auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist mit der schriftlichen Erklärung verbunden, dass der Antragsteller Richtlinien und Satzung des SBK sowie des HSB anerkennt.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller, nach schriftlicher Ablehnung, die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung des SBK zu. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der „Sängerbund-Kurhessen“ von den ihm angeschlossenen Vereinen nach Zahl ihrer Mitglieder Beiträge erheben, über deren Höhe und Aufteilung die Mitgliederversammlung des SBK beschließt.
5. Mitgliedsbeiträge werden mittels Lastschrift eingezogen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist in schriftlicher Form an den Vorstand des SBK zu richten.
2. Mit der Auflösung eines Vereins erlischt auch seine Mitgliedschaft. Bei ruhender Vereinstätigkeit wird Beitragsbefreiung gewährt, es besteht seitens des ruhenden Vereins kein Anspruch auf Leistungen durch den SBK. Einem ruhenden Verein steht kein Stimmrecht zu. Er ist zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt
3. Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitgliedverein
 - a) trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug ist,
 - b) das Ansehen des SBK erheblich schädigt,
 - c) satzungsgemäßen Verpflichtungen des SBK nicht nachkommt.

§ 5 Organe

Organe des SBK sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Vereine als oberstes Beschlussorgan des SBK. Sie setzt sich zusammen aus den

Vorsitzenden der Vereine oder deren Delegierten sowie den stimmberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Jeder Mitgliedsverein hat jeweils nur 1 Stimme in der HV.

2. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe der Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gem. dieser Satzung
4. Jährliche Wahl der Revisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
7. Erledigung der Anträge
8. Beschlussfassung über die Auflösung des SBK

§ 7

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bedingungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- Wenn es der Vorstand aus wichtigem Grund beschließt,
- Wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/Email Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen/ Änderungen von E-Mail-Adressen des Mitgliedes ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Sängerkreises oder seinen Stellvertretern geleitet. Für die Durchführung der Vorstandswahlen sind ein besonderer Wahlleiter sowie eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Versammlungsleiter zu prüfen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Aufheben der Stimmkarte, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehrere Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten

Stimmzetteln zu wählen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in direkter Wahl.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem SchriftführerDie Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten.
2. Die genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB geschäftsführend. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der erweiterte nicht stimmberechtigte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - bis zu 3 Beisitzer
 - dem Bundes-Chorleiter oder Musikausschuss
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SBK und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand erstellt eine satzungsgemäße Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung, der Zusammenarbeit untereinander und der Durchführung von Vorstandssitzungen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Die Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstandes weiter aus.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Tätigkeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf 2 Jahre und ist überlappend so gestaffelt, dass in jeder Hauptversammlung für einen ausscheidenden Prüfer ein neuer nachgewählt wird
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des SBK. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Sängerbund Kurhessen verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungen ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 **Ehrungen**

Ehrungen von Vereinen und Personen werden durch eine Ehrungsordnung des Hessischen Sängerbundes gesondert geregelt.

§ 13 **Haftung des SBK**

Fügt der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied bei den ihm zustehenden Verrichtungen einem Dritten Schaden zu, so ist der Verein als Ganzes für den Schaden verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vorstand hat ausreichende Personen- und Sachversicherungen, soweit für den Verein sinnvoll, über den HSB abzuschließen.

§ 14 **Änderungen der Satzung**

1. Diese Satzung kann jederzeit von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgeändert werden.
Bei der Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
2. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Finanzamt zum Erlangen bez. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden.
Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechend. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Liquidatoren.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Sängerbundes oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Sängerbundes Kurhessen an den Kreis-Chorverband Marburg-Biedenkopf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Pflege der Kultur, insbesondere des Chorgesanges im Landkreis Marburg- Biedenkopf zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

1. Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
2. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „Sängerbund-Kurhessen“ am 13. März.2021 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die bisherige Satzung des Sängerbund-Kurhessen vom 14. März 2020 tritt damit außer Kraft.

Gez. Erich Stingel
1. Vorsitzender

Gez. Margret Müller
Kassiererin